

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Bürgerhaus Hochdahl**

vom 15.12.1994

- in Kraft getreten am 01.01.1995 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	12.10.1995	§ 1 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 13 § 14 Abs. 1 § 14 Abs. 4 § 14 Abs. 7	Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung	01.01.1996
2. Änderung	19.12.1995	§ 14 Abs. 1	Neufassung	01.01.1996
3. Änderung	26.06.1997	§ 1 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 1 Abs. 4 § 1 Abs. 5 § 2 Abs. 2 § 12 Abs. 3 § 13 § 14 Abs. 1 § 14 Abs. 6	Neufassung Neufassung Satz 2 + 4 Neufassung Streichung Neufassung Neufassung Streichung Satz 4 Neufassung Neufassung	01.08.1997
4. Änderung	10.06.1999	§ 14 Abs. 2 § 14 Abs. 3 § 14 Abs. 3 § 14 Abs. 4 § 14 Abs. 5 § 14 Abs. 7 § 14 Abs. 8 versch. §§	Neueinfügung Neufassung Streichung Satz 3 Neufassung Streichung 3. Spiegelstrich Neufassung Neufassung Einänderung „Stadtdirektor“ in „Bürgermeister“	01.08.1999
5. Änderung	14.12.2000	§ 7 Abs. 1 § 12 Abs. 1 § 14 Abs. 1 § 14 Abs. 4 § 16	Neufassung Ergänzung Neufassung Neufassung Neufassung	01.08.2001
6. Änderung	12.03.2002	§ 2 Abs. 2	Ergänzung Satz 4, Streichung Satz 5	01.04.2002
7. Änderung	16.12.2008	§ 14 Abs. 1 § 1 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 2 Abs. 3 § 3 Abs. 2 § 5 Abs. 2 § 7 Abs. 5 § 11 Abs. 6 § 12 Abs. 1 § 13	Neueinfügung Satz 1, 2. UA Streichung Nr. 4 und 6, Änderung Nr. 5 Streichung Satz 1 und 3 Neueinfügung Streichung Satz 7 Neufassung Neueinfügung Neueinfügung Neufassung Neufassung	01.01.2009

8. Änderung	17.12.2009	§ 16 § 14 Abs. 1 § 14 Abs. 2 § 14 Abs. 5	Neufassung Neufassung Neufassung Satz 1 Änderung 3.Spiegelstrich	01.01.2010
9.Änderung	01.12.2016	§16 §14	Neufassung Neufassung	01.04.2017
10. Änderung	05.12.2018	§14 Abs.1 §14 Abs.11	Neufassung Neufassung	01.04.2019

**BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG
FÜR DAS BÜRGERHAUS HOCHDAHL****§ 1****Gegenstand der Nutzung**

- (1) Im Bürgerhaus Hochdahl stehen folgende Räume zur allgemeinen Nutzung nach näherer Bestimmung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung:
- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | Mehrzweckhalle, 800 qm | |
| | Platzangebot bei Reihenbestuhlung | 544 Personen |
| | Platzangebot bei Tischaufstellung | 358 Personen |
| 2. | 3 Versammlungsräume | |
| 2.1 | großer Versammlungsraum, 95 qm | |
| | Platzangebot bei Reihenbestuhlung | 100 Personen |
| | Platzangebot bei Tischaufstellung | 80 Personen |
| 2.2 | mittlerer Versammlungsraum, 70 qm | |
| | Platzangebot bei Reihenbestuhlung | 70 Personen |
| | Platzangebot bei Tischaufstellung | 56 Personen |
| 2.3 | kleiner Versammlungsraum, 35 qm | |
| | Platzangebot bei Reihenbestuhlung | 30 Personen |
| | Platzangebot bei Tischaufstellung | 24 Personen |
| 3. | Gaststätte (soweit nicht dauerhaft verpachtet)
bestehend aus Gastraum, 135 qm und
Nebenräumen, 103 qm | |
| 4. | 1 Werkraum mit 72 qm | |
| 5. | 3 Küchen mit Inventar | |
- (2) Es kann auch bürgerhauseigenes bewegliches Inventar, insbesondere Geschirr und Besteck, für Nutzungen außerhalb des Hauses vermietet werden. Auch der Außenbereich des Bürgerhauses (Vorplätze, Wege, Grünanlagen) kann auf Antrag für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern Art und Umfang der jeweiligen Veranstaltung nicht schädlich für die Außenanlagen ist. Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird im Einzelfall festgelegt.
- (3) Über die Bereitstellung der Räume entscheidet der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann eine Nutzung des Bürgerhauses oder von Teilen desselben verweigern, wenn die Art der vorgesehenen Nutzung das normale Maß an notwendigem Personaleinsatz überschreitet,
-wenn eine überdurchschnittliche Verschmutzung des Gebäudes und/oder der Außenanlagen zu befürchten ist;
-wenn Reparatur- und Wartungsarbeiten am Gebäude und seinen technischen Anlagen eine Schließung des Hauses erforderlich machen oder nur eine eingeschränkte Nutzung des Hauses erlauben;
-wenn die Art der Veranstaltung geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören.
- (4) Für die Bewirtung bzw. Selbstbewirtung in der Mehrzweckhalle, den Versammlungsräumen und der Gaststätte kann dem jeweiligen Veranstalter auf Antrag eine der Küchen gegen zusätzliches Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

- (5) Die Veranstalter können sich selbst und die Besucher der Veranstaltung gegen Entgelt mit Speisen, Getränken und Tabakwaren versorgen, sei es, daß sie diese mitbringen oder durch einen Lieferanten anliefern lassen.
- (6) Den Mietern ist untersagt, Einweggeschirr und -besteck bei den Veranstaltungen zu benutzen.

§ 2

Nutzer, Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigt sind neben der Stadt Einzelpersonen, Vereine, Vereinigungen, Parteien, Verbände, sonstige Organisationen und Personengruppen.
- (2) Die Nutzung von Räumen und Einrichtungen sowie Außenflächen des Bürgerhauses, wie sie in § 1 Abs. 1 und 2 beschrieben sind, regelt sich im Einzelnen nach einem zwischen der Stadt Erkrath und dem Nutzer abzuschließenden Mietvertrag. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. In diesem Mietvertrag ist vom Nutzer eine Person zu benennen, die gegenüber der Stadt für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung die volle Verantwortung trägt. Die in Erkrath ansässigen Nutzungsberechtigten werden im allgemeinen vorrangig zugelassen; an Nutzungsinteressenten, die ihren Wohnsitz, ihren Lebens- bzw. Aktivitätsmittelpunkt nicht in Erkrath haben, können Räume nur in Ausnahmefällen vermietet werden, wenn die personellen und organisatorischen Möglichkeiten des Hauses dies ohne besonderen Mehraufwand zulassen.
- (3) Dem Mieter / Nutzer ist es nicht gestattet, den Mietvertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Nutzers

- (1) Das überlassene Benutzungsobjekt darf für die im Mietvertrag genannte Veranstaltung und für die vereinbarte Zeit genutzt werden. Der Nutzer ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- (2) Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen gelten die von der Bauaufsicht genehmigten Bestuhlungspläne. Der Nutzer darf die Bestuhlung nicht eigenmächtig verändern. Dies gilt nur, wenn die Versammlungsstättenverordnung Anwendung findet. Die Bestuhlung ist mit dem Hausmeister abzusprechen. Im Mietvertrag ist festzulegen, wieviel Personen maximal bei Veranstaltungen mit Stuhlreihen bzw. Tischreihen teilnehmen dürfen. Der Nutzer darf nicht mehr Karten ausgeben, als Sitzplätze nach dem Bestuhlungsplan vorhanden sind.
- (3) Aus den benutzten Räumen sind nach Beendigung einer Veranstaltung das Leergut, Dekorationsmaterial und sonstiger grober Schmutz zu entfernen. Die abschließende Endreinigung erfolgt durch Beauftragte des Vermieters.

§ 4

Abstimmungsverfahren

- (1) Der Nutzer soll mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung das Programm und den gesamten Ablauf mit der Bürgerhausleitung abstimmen.
- (2) Wenn sich zwischen dem vorgelegten Programm und der nach dem Mietvertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung ergibt, kann die Stadt Erkrath vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Genehmigungen

- (1) Alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss der Nutzer der Stadt Erkrath vor der Veranstaltung nachweisen. Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind beim Steueramt der Stadt Erkrath anzumelden.
- (2) Verpflichtend zu entrichtende Abgaben, u.a. für die Künstlersozialkasse, Steuern und Gebühren für z.B. Brandsicherheitswache und GEMA sind im Mietpreis nicht enthalten. Der Nutzer hat erforderlich werdende Leistungen Dritter unmittelbar mit den dafür infrage kommenden Stellen abzurechnen.

§ 6 Anbringung von Gegenständen

- (1) Der Nutzer darf eigene Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Bürgerhausleitung in das gemietete Objekt einbringen. Für diese übernimmt die Stadt Erkrath keine Haftung. Zugelassen sind nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlichen Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Dekorationen. Die Dekorationen werden nach Abstimmung mit dem Hausmeister befestigt.
- (2) Der Nutzer hat die Pflicht, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Nicht rechtzeitig entfernte Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden durch den Vermieter entfernt. Die Kosten trägt der Mieter.

§ 7 Sicherheit, Vorschriften

- (1) Der Nutzer hat neben den Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 auch die sich aus der Art der einzelnen Veranstaltung ergebenden Sicherheitsvorschriften (z.B. ordnungsbehördliche Vorschriften, Vorschriften für den Feuerschutz, feuerpolizeilichen und betriebstechnischen Bestimmungen) zu beachten. Entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz ist während bestimmter Veranstaltungen der Einsatz von Brandsicherheitswachen erforderlich; die Kosten hat der Nutzer zu tragen.
- (2) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (3) Die technischen Anlagen dürfen nur von Dienstkräften der Stadt Erkrath bedient werden.
- (4) Der Aufbau einer Bühne erfolgt aus Sicherheitsgründen durch Mitarbeiter der Stadt Erkrath. Eine Inanspruchnahme ist unter Angabe der benötigten Größe mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bekanntzugeben und in dem abzuschließenden Mietvertrag vorzumerken.
- (5) Die Benachrichtigung eines Sanitätsdienstes obliegt dem Nutzer und wird bei großen Veranstaltungen empfohlen.

§ 8 Hausrecht

Die von der Stadt Erkrath beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 9 Werbung

Jede Art der Werbung im Bürgerhaus und auf dem Bürgerhausgrundstück bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Erkrath.

§ 10 Gewerbeausübung

Der Nutzer darf keine Gewerbeausübung in den gemieteten Räumen dulden, soweit nicht die Stadt Erkrath vorher zustimmt.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt Erkrath übergibt das Benutzungsobjekt in ordnungsgemäßem Zustand. Die Übergabe/ Übernahme erfolgt zwischen dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung und einem Beauftragten der Stadt Erkrath.
- (2) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Erkrath dem Nutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen, die durch die Veranstaltung oder den Auf- und Abbau der von ihm veranlaßten Ausstattung entstehen. Er wird von der Haftung nur befreit, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft. Der Nutzer hat der Stadt Erkrath mit Ablauf der Benutzungszeit das Benutzungsobjekt wieder in dem Zustand zu übergeben, in dem es sich bei Beginn der Benutzungszeit befand. Erforderlichenfalls ist die Stadt Erkrath berechtigt, das Benutzungsobjekt auf Kosten des Nutzers wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei Schäden kann die Stadt Erkrath nach ihrer Wahl Schadensbeseitigung durch den Nutzer verlangen oder bis zur Schadensbeseitigung notwendige Arbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen lassen.
- (4) Für Schäden, die Personen oder Sachen während der Benutzungszeit in dem Gebäude erleiden, haftet die Stadt Erkrath nur, wenn sie ein Verschulden trifft. Die Schäden sind vom Nutzer unverzüglich nach Feststellung der Stadt Erkrath zu melden. Für später gemeldete Schäden werden Entschädigungen nicht geleistet.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt Erkrath von allen Ansprüchen dritter Personen wegen von ihr nicht zu vertretender Schäden freizustellen.
- (6) Der Vermieter haftet nicht für die vom Nutzer eingebrachte Garderobe oder sonstige Gegenstände. Es ist Sache des Nutzers, für eine Aufsicht zu sorgen.

§ 12 Rücktritt

- (1) Unbeschadet des § 4 Abs. 2 ist die Stadt Erkrath berechtigt, kurzfristig vor Beginn der Veranstaltung entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Stadt Erkrath die Räumlichkeiten wegen unvorhergesehener Umstände (höhere Gewalt) nicht zur Verfügung stellen kann.
Bis zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist die Stadt Erkrath berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- a.) der Nachweis der erforderlichen Anmeldung oder etwaigen Genehmigungen nach § 5 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht vorgelegt wird,
 - b.) nachträglich Gründe bekannt werden, wie sie in § 1 Abs. 3 aufgeführt sind.
 - c.) eine vereinbarte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird.
- (2) Die Stadt Erkrath ist berechtigt, ohne Fristeinhaltung von dem Vertrag zurückzutreten, wenn Tatsachen vorliegen und bekannt werden, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.
- (3) Im Falle der Mehrzweckhalle und der Außenanlagen ist ein Mieter berechtigt, bei zwingenden Gründen bis vier Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin von dem Vertrag zurückzutreten. Im Falle aller anderen Räume ist ein Mieter bei zwingenden Gründen berechtigt, bis zwei Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin von dem Vertrag zurückzutreten. Bei Überschreitung dieser Fristen entbindet ein Rücktritt vom Vertrag nicht von der Zahlungspflicht für das volle Entgelt. Der Rücktritt von einem Mietvertrag ist in jedem Falle schriftlich zu erklären.

§ 13 Mietverträge

Über jede Nutzung von Räumen des Bürgerhauses wird nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ein Mietvertrag zwischen dem Nutzer und der Stadt Erkrath abgeschlossen.

Der Mietvertrag wird nach den Angaben des Nutzers erstellt, die Angaben werden aus dem Formular „Sicherheit im Bürgerhaus“ abgeleitet. Der Nutzer erhält dieses Formular beim bewirtschaftenden Fachamt. Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gelten als Bestandteil des Mietvertrages. Der Mietvertrag kann darüber hinaus Einzelheiten von Nutzungen und Nutzungskonditionen enthalten. Gleiches gilt für die Vermietung von bürgerhauseigenem beweglichem Inventar, insbesondere Geschirr und Besteck, für eine Nutzung außerhalb des Hauses.

§ 14 Nutzungsentgelte

- (1) Es werden folgende Nutzungsentgelte pro Tag erhoben:

Kategorie I:	Kommerzielle Veranstaltungen und Nutzungen durch Nicht-Ortsansässige
Kategorie II:	Nicht kommerzielle Nutzungen durch örtliche Gewerbetreibende und Werbegemeinschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts
Kategorie III:	Städtische Veranstaltungen, Kultur- und Schulveranstaltungen, Veranstaltungen der ortsansässigen Kirchengemeinden, der örtlichen freien Wohlfahrtsverbände, der örtlichen Vereine (soweit ohne kommerzielle Beteiligung), der örtlichen politischen Parteien sowie Veranstaltungen von ortsansässigen Privatpersonen (ohne kommerzielle Interessen).

Mehrzweckhalle	Kategorie I Mindestentgelt	Kategorie II	Kategorie III
Wochenend-Tarif	€ 1.050	€ 452	€ 231
Wochentag-Spartarif	€ 945	€ 378	€ 189

Mehrzweckhalle Mit Bühne	Kategorie I Mindestentgelt	Kategorie II	Kategorie III
Wochenend-Tarif	€ 1.155	€ 494	€ 247
Wochentag-Spartarif	€ 998	€ 420	€ 210

Versammlungsraum 1	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Wochenend-Tarif	€ 126	€ 68	€ 37
Wochentag-Spartarif	€ 105	€ 58	€ 32

Versammlungsraum 2	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Wochenend-Tarif	€ 242	€ 142	€ 74
Wochentag-Spartarif	€ 210	€ 116	€ 58

Versammlungsraum 3	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Wochenend-Tarif	€ 336	€ 210	€ 105
Wochentag-Spartarif	€ 284	€ 173	€ 89

Gaststätte	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Wochenend-Tarif	€ 488	€ 278	€ 142
Wochentag-Spartarif	€ 383	€ 231	€ 116

Werkraum:

max. 6 Std./Tag zu € 47,25 für jede weitere Stunde werden € 10,- berechnet

Für alle Räumlichkeiten	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Küche mit Geschirr und Besteck je 100 Pers.	€ 142	€ 74	€ 37

Als „pro Tag“ gilt die Zeit vom Beginn der Vorbereitungsarbeiten bis zum Ende der Veranstaltung höchstens jedoch zehn Stunden (inklusive der Zeit für die Aufräumarbeiten). Bei Überschreitung dieser Nutzungszeit werden Lohn- und Energiekosten in Höhe von 30,00 EUR pro angefangene halbe Stunde in Rechnung gestellt.

Im Einzelfall mit der Stadtverwaltung abgestimmte Vorbereitungs- oder Aufräumzeiten (für die keine Personalkosten anfallen) bleiben außer Betracht.

Die Nutzungsentgelte in der Kategorie I legt der Fachbereich Schule, Kultur, Sport nach Verhandlung fest, dabei gelten die oben genannten Mindestentgelte.

- (2) Abweichend von der Benutzungs- und Entgeltordnung wird das Nutzungsentgelt erlassen, wenn
- es sich um eine Veranstaltung einer Erkrather Schule ohne Aula oder vergleichbare Räumlichkeiten handelt;
 - es sich um besondere Veranstaltungen Erkrather Schulen handelt, und die Nutzung ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt (Schuljubiläen, Verabschiedung der Schulleitung, Aufnahme...

me- und Entlassfeiern) oder ein kommunales Interesse an der Nutzung besteht (z.B. Informationsveranstaltung aller Grundschulen)

Die Entgeltbefreiung wird auf eine einmal jährliche Nutzung des Bürgerhauses begrenzt und ist rechtzeitig dem bewirtschaftenden Fachbereich mitzuteilen. Die Ausnahme betrifft nur das Entgelt, alle weiteren in der Benutzungs- und Entgeltordnung erfassten Paragraphen bleiben unberührt.

Die Bestuhlung des Bürgerhauses wird auf eine Reihenbestuhlung festgelegt.

(3) Alle Räume und die Mehrzweckhalle dürfen nur für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit genutzt werden. Der Wochentarif gilt von Montag bis Donnerstag, der Wochenendtarif von Freitag bis Sonntag sowie an Feiertagen.

Die vertraglich vereinbarte Abbauzeit eines Mieters kann teilweise oder ganz parallel gelegt werden zur ebenfalls vertraglich vereinbarten Aufbauzeit eines Nachmieters, wenn aus Sicht des Vermieters keine Gründe organisatorischer oder technischer Art entgegen sprechen.

(4) Die abendliche Nutzung ist bis längstens 3.00 Uhr des Folgetages zulässig. Eine Genehmigung über die Verkürzung der Sperrzeit nach 1.00 Uhr ist vom Ordnungsamt der Stadt Erkrath einzuholen

(5) Überschreitungen dieser vertraglich vereinbarten Nutzungszeit werden mit einer Vertragsstrafe von 10 % der vereinbarten Miete, mindestens jedoch mit 60,00 EUR je angefangene halbe Stunde belegt.

(6) Im Einzelfall sind Rabatte möglich:

- wenn Räume für mehrere Tage in Folge angemietet werden,
- wenn die Nutzungsdauer vier Stunden nicht übersteigt
- im Falle einer Mehrfachnutzung.

(7) Die Stadt Erkrath kann verlangen, dass der Nutzer zur Abdeckung der durch diese Benutzungsordnung zu übernehmenden Verpflichtungen (Risiko) eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese zwei Wochen vor der Veranstaltung der Stadt Erkrath nachweist.

(8) Kautionen sind durch Mieter zu leisten, wenn

- Veranstaltungen länger als bis 22.00 Uhr dauern sollen,
- Küchenbenutzung vereinbart wurde,
- die geplante Veranstaltung die Gefahr von Inventarbeschädigung oder besonderer Verschmutzung der angemieteten Räume erkennen lässt.

Die Höhe der Kaution wird im Einzelfall festgestellt. Sie beträgt mindestens den Betrag des vereinbarten Nutzungsentgeltes.

(9) Bei Vermietung für gewerbliche Nutzung werden im Einzelfall besondere Aufwendungen durch Personal- oder Technikeinsatz in Rechnung gestellt.

Bei einer teilgewerblichen Nutzung findet Nutzungs-Kategorie II Anwendung

(10) Über Ausnahmen bei der Festsetzung von Nutzungszeiten und Nutzungsentgelten entscheidet der Bürgermeister.

(11) Für die Nutzung des Klaviers ist ein Entgelt von 70,00 € zu zahlen. In diesem Betrag sind die Kosten für das Stimmen des Klaviers enthalten. Die Beauftragung zum Stimmen des Klaviers erfolgt durch Fachbereich Kultur.

§ 15
Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus der Nutzung des Bürgerhauses zwischen der Stadt Erkrath und dem Nutzer ergeben, ist Mettmann.

§ 16
Inkrafttreten

Diese durch Beschluss des Rates der Stadt Erkrath am 13.12.2016 geänderte und ergänzte Fassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Hochdahl tritt am 01.04.2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.